



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 2014

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	9. 7. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms „1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein“	402
764	14. 7. 2014	Westdeutsche Landesbausparkasse Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 12. 7. 2014	416
7824	25. 7. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienezüchterzeugnisse	420
8051	24. 7. 2014	Gen. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Ausgabe der Untersuchungsberechtigungs-scheine und Erhebungsbogen, Abrechnungsverfahren	420

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
14. 7. 2014	Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Bek. – Strategische Umweltprüfung für das Entwicklungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode 2014-2020	450

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.

2170

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Umsetzung des Landes-
programms „1000 x 1000 – Anerkennung für den
Sportverein“**

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 51. – 8440 Nr. 117/14
v. 9.7.2014

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert das Engagement von Sportvereinen, die sich im Landesprogramm 1000 x 1000 mit eigenen Maßnahmen einbringen.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Umsetzung des Landesprogramms „1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein“. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zusätzliche Maßnahmen von Sportvereinen in Bereichen mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Bezügen, die aktuelle sportpolitische Aspekte aufgreifen und gesellschaftlich relevant sind. Das für Sport zuständige Ministerium setzt jährlich Förderschwerpunkte fest.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nordrhein-westfälische Kreis- und Stadtsportbünde. Die Mittel werden gemäß Nr. 12 VV zu § 44 LHO an die teilnehmenden Vereine weitergeleitet.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Pro Sportverein kann jeweils nur eine Maßnahme jährlich berücksichtigt werden.

4.2

Zusätzlich ist eine Maßnahme, wenn sie über die regelmäßige Tätigkeit des Vereins hinausgeht.

4.3

Zuwendungen im laufenden Jahr sind nicht zu gewähren, wenn ein Verwendungsnachweis über die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht vorliegt oder zu erstattende Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

4.4

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die begonnen worden sind, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag gemäß Nummer 6.2.3 vorliegt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Verwaltungsausgaben der Zuwendungsempfänger (Kreis- und Stadtsportbünde) sind nicht zuwendungsfähig.

5.4.2

Verteilschlüssel; Höchstbetrag

Die Zuwendungen werden auf Basis der Anzahl der Mitgliedsvereine in den jeweiligen Kreis- und Stadtsportbünden und der Anzahl der teilnehmenden Vereine verteilt. Dabei ist der Festbetrag je Verein auf einen Höchstbetrag in Höhe von 1.000 Euro begrenzt.

Die Bewilligungsbehörde kann zurückfließende Mittel im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens erneut verteilen.

5.4.3

Bagatellgrenze

Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme 1.000 Euro nicht unterschreiten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In den Zuwendungsbescheid sind folgende Regelungen aufzunehmen:

6.1

Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres durchzuführen.

6.2

Weiterleitung der Mittel

Die Kreis- und Stadtsportbünde leiten die Mittel an die teilnehmenden Vereine weiter.

6.2.1

Teilnehmende Vereine als Empfänger der weitergeleiteten Mittel

Empfänger der weitergeleiteten Mittel sind teilnehmende nordrhein-westfälische Sportvereine, die als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt sind und Mitglied in einem Fachverband sowie zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund sind.

6.2.2

Maßstab für die Weiterleitung

Über die Verteilung der Mittel an die teilnehmenden Sportvereine entscheiden die Kreis- und Stadtsportbünde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

6.2.3

Verfahren bei der Weiterleitung

Die teilnehmenden Sportvereine richten ihre Anträge auf Weiterleitung einer Zuwendung entsprechend dem Antragsmuster (**Anlage B**) an ihre örtlichen Kreis- und Stadtsportbünde. Diese lassen auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Sinne von Nummer 4.4 zu. Der Festbetrag je Sportverein ist auf einen Höchstbetrag von 1.000 Euro je Maßnahme begrenzt. Pro Sportverein kann jeweils nur eine Maßnahme jährlich berücksichtigt werden. Es dürfen nur Mittel weitergeleitet werden für Maßnahmen der teilnehmenden Vereine, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben jeweils 1.000 Euro nicht unterschreiten. Zur Umsetzung des jeweiligen Programms sind alle Projektausgaben förderfähig, die der Maßnahme zuzurechnen sind. Die teilnehmenden Vereine haben die Verwen-

Anlage B

Anlage D dung der Landesmittel in einem Nachweis nach Muster (**Anlage D**) spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres gegenüber dem örtlich zuständigen Kreis- und Stadtsportbund zu belegen.

6.3

Überprüfungspflicht

Stellt der Zuwendungsempfänger fest, dass er ihm bewilligte Mittel nicht benötigt, so ist er verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren und gegebenenfalls bereits ausgezahlte Mittel wieder zurückzuzahlen.

7

Verfahren

7.1

Antragsstellung

Anlage A Die Kreis- und Stadtsportbünde stellen einen Antrag nach beigefügtem Muster (**Anlage A**) und richten diesen an den Landessportbund NRW.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde

Der Landessportbund NRW verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes gemäß § 44 Absatz 2 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinien. Er ist beauftragt, die Mittel an die Kreis- und Stadtsportbünde im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens nach § 44 Absatz 1 LHO zu bewilligen.

7.2.2

Bewilligungsbescheid

Anlage C Bei der Bewilligung ist das Bescheidmuster (**Anlage C**) zu verwenden.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Bescheid an die Kreis- und Stadtsportbünde bestandskräftig geworden ist. Sie darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für Zahlungen an die Sportvereine im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

7.4

Verwendungsnachweis

Anlage E Die Kreis- und Stadtsportbünde legen dem Landessportbund einen vereinfachten Verwendungsnachweis (**Anlage E**) mit einer Übersicht der geförderten Vereine und Maßnahmen spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres vor. Der Landessportbund NRW prüft die Mittelverwendung stichprobenweise.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Antragsteller (Name der Organisation und Anschrift)	Auskunft erteilt
	Telefon
	E-Mail

Landessportbund Nordrhein-Westfalen
 Friedrich-Alfred-Straße 25
 47055 Duisburg

**Antrag für eine Zuwendung aus dem Landesprogramm
 „1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir auf der Grundlage des Landesprogramms „1000x1000 - Anerkennung für den Sportverein“ für das Jahr 20.. eine Zuwendung in Höhe von

_____ Euro.

Die Berechnung dieses Betrages ergibt sich aus den beigefügten Meldungen zu den Maßnahmen unserer Sportvereine.

Als Antragsteller erklären wir, dass

- wir für diese Maßnahmen keine weiteren Landesmittel beantragt haben und beantragen werden,
- wir für diese Maßnahme keine zusätzliche öffentliche Mittel beantragt haben bzw. beantragen werden.

wir zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt berechtigt sind und dies bei der Berechnung der Ausgaben berücksichtigt haben.

- die gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

 Ort, Datum

 rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage B

**Förderung des Landesprogramms
„1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“**

Verein

**Antrag
„1000x1000-Anerkennung für
den Sportverein“**

An den
Stadt- bzw. Kreissportbund ...

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Verein	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	IBAN: BIC:
	Bezeichnung des Kreditinstituts:
Maßnahme	
Bezeichnung/Art des Angebots	
Durchführungszeitraum:	von/bis
2. Kosten der Maßnahme Haushaltsjahr 20..	
2.1 zuwendungsfähige Ausgaben (mind. 1000 €):	
2.2 Beantragte Förderung Landesprogramm 1000 x 1000	1.000 €

3. Begründung

Darstellung der Maßnahme

4. Erklärung

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- 4.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 4.2. es sich hierbei um zusätzliche Maßnahmen im Sinne Nr. 4.2 der Förderrichtlinie handelt, d.h. die Maßnahme geht über die regelmäßige Tätigkeit des Vereins hinaus.
- 4.3. der Verein keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt hat.
- 4.4. der Verein zum Vorsteuerabzug
 nicht berechtigt berechtigt teilweise berechtigt ist
und dies bei Berechnung der Gesamtausgaben (Nr.2.) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).
- 4.5. die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort/Datum_____
Rechtsverbindliche Unterschrift

An
SSB/KSB

Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 20..;
Landesprogramm „1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“
Ihr Antrag vom

- Anlagen:
1. „Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)“
 2. Vordruck *Weitergabe der Mittel* an Verein (Anlage 1)
 3. Verwendungsnachweis (Anlage 2)
 4. Nachweis *Verein* (Anlage 3)
 5. Vordruck Rechtsbehelfsverzicht

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen im Auftrag des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW für die Zeit vom (*Datum des Bescheides*) bis 31.12.20.. (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

..... €
(in Worten:.....EURO)

Die Förderung ist zweckgebunden für die Durchführung des Landesprogramms „1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“ und wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses gewährt. Gefördert werden die gemäß Ihrem Antrag vom.....aufgeführten Maßnahmen von insgesamt (*Anzahl*) Vereinen.

Durchführungszeitraum ist der 01.01.20.... bis zum 31.12.20...

Auf Antrag eines Sportvereins kann ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt werden, wenn ein prüffähiger Förderantrag vorliegt und die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen.

Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig ist und Sie die Mittel abrufen. In diesem Zusammenhang weise ich auf Nr. 1.4 der anliegenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P)“ hin. Sie haben die Möglichkeit, die Auszahlung zu beschleunigen, wenn Sie auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichten. Ein entsprechender Vordruck ist beigelegt.

Weiterleitung der Fördermittel

Die Fördermittel sind innerhalb von zwei Monaten nach Mitteleingang den am Programm teilnehmenden Sportvereinen weiterzuleiten. Pro Sportverein kann jeweils nur eine Maßnahme jährlich berücksichtigt werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen jeweils 1000 Euro nicht unterschreiten. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), mit Ausnahme von Nr. 2 ANBest-P, auch den Vereinen auferlegt werden.

Verwendungsnachweis

Den Verwendungsnachweis für die im Haushaltsjahr 20.. verausgabten Mittel bitte ich mir spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres in einfacher Form (Nr. 6.6 ANBest-P) unter Verwendung des beigefügten Vordruckes (Anlage 2) vorzulegen. Beizufügen ist eine Liste der am Landesprogramm beteiligten Sportvereine mit deren Beleglisten.

Den Vereinen ist aufzuerlegen, einen Nachweis entsprechend dem beigefügten Muster (Anlage 3) bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

Nicht verausgabte Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind mit Ausnahme von Nr. 2 ANBest-P zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht (Beispiel: Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf) Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung einer Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.“

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid /
Muster Weiterleitung Fördermittel „1000x1000“ SSB/KSB an Vereine

Förderung aus dem Landesprogramm „1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“ im Haushaltsjahr 20...

Ihr Antrag vom

- Anlagen: 1. „Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)“
2. Nachweis

Sehr geehrte

auf Ihren o.a. Antrag wird Ihnen für die Zeit vom.....20.... bis 31.12.20...
(Bewilligungszeitraum) eine Förderung in Höhe von

1.000 € (in Worten: eintausend Euro)

aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt.

Die Förderung ist zweckgebunden für die Durchführung einer Maßnahme aus dem Landesprogramms „1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“ und wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses gewährt.

Gefördert wird (*genaue Bezeichnung der Maßnahme*).....

Durchführungszeitraum ist der20..... bis 31.12.20....

(*Festlegen, ab wann mit der Maßnahme begonnen werden darf; ggf. ist vor Weiterleitung der Mittel an den Verein ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn zu genehmigen.*)

Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind mit Ausnahme von Nr. 2 ANBest-P zu beachten.

Der Nachweis über die verwendeten Fördermittel gemäß Anlage 2 ist mir mit einer Belegliste aller Ausgaben bis zum 28.02.... vorzulegen. Nicht verausgabte Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Ich weise darauf hin, dass ich mir ein Prüfungsrecht vorbehalte. Auch der Landessportbund sowie der Landesrechnungshof NRW sind zur Prüfung berechtigt. Originalbelege sind daher für die Dauer von fünf Jahren zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage D

Anlage 3

(Verein)

Ort/Datum

An
SSB/KSB

Nachweis der Mittelverwendung aus dem Landesprogramm 1000 x 1000 - Anerkennung für den Sportverein

Mittelauszahlung des Kreis- oder Stadtsportbundes

vom	Az.:	über	EUR
-----	------	------	-----

I. Sachbericht

(kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etc.)

Anlage D

II. Ausgaben

Ausgabengliederung (s. beigefügte Belegliste)	Lt. Antrag	Lt. Abrechnung
	insgesamt	insgesamt
	EUR	EUR
Insgesamt		

III. Berechnung des Saldos

		lt. Schreiben SSB / KSB und Antrag EURO	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EURO
Ausgaben			
Förderung		1.000 €	1.000 €
Mehrausgaben	Unterschreitet der Saldo 1.000 €, ist die Differenz zu erstatten.		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass	
<input type="checkbox"/>	eine „zusätzliche Maßnahme“ im Sinne Nr. 4.2 der Förderrichtlinie durchgeführt wurde, d.h. die Maßnahme über die regelmäßige Tätigkeit des Vereins hinausging.
<input type="checkbox"/>	die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Nachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
<input type="checkbox"/>	die Angaben in diesem Nachweis vollständig und richtig sind.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2 zum ZuwendungsB an KSB/SSB

(Zuwendungsempfänger)

Ort/Datum

An den
Landessportbund des Landes NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Verwendungsnachweis

Landesprogramm „1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“

Wir erhielten durch Zuwendungsbescheid des Landessportbundes NRW vom _____ für den o.a. Verwendungszweck eine Zuwendung in Höhe von _____ Euro.

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan. Eine Liste der geförderten Vereine mit Angabe der durchgeführten Maßnahme und der tatsächlichen Ausgaben ist beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Bewilligung des Landessportbundes NRW	_____, __ Euro
---------------------------------------	----------------

2. Ausgaben

Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
Gefördert _____(Anzahl) Vereine	Insgesamt Euro	Gefördert _____(Anzahl) Vereine	Insgesamt Euro

III. Saldo

Abrechnung bezogen auf das Gesamtergebnis KSB/SSB	
Ausgaben lt. Abrechnung II Nr.2	
Einnahmen lt. II Nr. 1	
Mehrausgaben	Minderausgaben (sind zu erstatten)

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage: Liste der geförderten Vereine

764

**Satzung der
LBS Westdeutsche Landesbausparkasse
vom 12. 7. 2014**

(1) Die Trägerversammlung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse hat in ihrer Sitzung am 11. April 2014 sowie durch ergänzenden Beschluss am 21. Juli 2014 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG) vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 379) die Neufassung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut beschlossen.

(2) Die Neufassung der Satzung ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 LBSG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 LBSG am 21. Juli 2014 vom Finanzministerium genehmigt worden.

(3) Die Neufassung der Satzung ist am 7. August 2014 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW. 9 S. 416) bekannt gemacht worden und am 12. Juli 2014 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma, Sitz, Siegel, Träger
- § 2 Stammkapital
- § 3 Aufgaben, Beteiligungen, Niederlassungen

B. Organe der Bausparkasse

- § 4 Organe

1. Vorstand

- § 5 Zusammensetzung des Vorstands
- § 6 Zuständigkeit des Vorstands

2. Verwaltungsrat

- § 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 8 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat
- § 9 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 11 Beiräte

3. Trägerversammlung

- § 12 Zusammensetzung und Beschlüsse der Trägerversammlung
- § 13 Sitzungen der Trägerversammlung
- § 14 Aufgaben der Trägerversammlung

**C. Jahresabschluss, Geschäftsbericht,
Gewinnverteilung**

- § 15 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

D. Sonstiges

- § 16 Verschmelzung
- § 17 Auflösung der Bausparkasse
- § 18 Aufsichtsbehörde
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Siegel, Träger

- (1) Der Name der Anstalt lautet:
„LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“
(im Folgenden „Bausparkasse“ genannt).

Die Bausparkasse wird auch unter der Kurzbezeichnung „LBS“ geführt. Im Falle einer Verschmelzung nach § 16 kann der Name der Bausparkasse im Gebiet des übertragenden Rechtsträgers durch einen regionalen Zusatz ergänzt werden.

(2) Die Bausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Münster.

(3) Die Bausparkasse führt ein Siegel mit den Worten „LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“ und der Kurzbezeichnung „LBS“. Die von der Bausparkasse ausgestellten und mit Siegel der Bausparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(4) Träger der Bausparkasse sind

- a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

(5) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse übertragen.

§ 2

Stammkapital

(1) Die Bausparkasse ist mit einem Stammkapital in Höhe von Euro 50.000.000,- ausgestattet.

(2) Am Stammkapital sind beteiligt

- a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit Euro 25.000.000 (50 %) und
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit Euro 25.000.000 (50 %).

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen, Niederlassungen

(1) Die Bausparkasse pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.

(2) Die Bausparkasse kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen und Niederlassungen errichten.

(3) Die Bausparkasse kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Träger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse aufnehmen.

B. Organe der Bausparkasse

§ 4

Organe

(1) Organe der Bausparkasse sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bausparkasse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bausparkasse bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern der Trägerversammlung, des Verwaltungsrates und des Vorstandes der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall ein diesem oder dieser nachfolgender Vorsitzender oder nachfolgende Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bausparkasse abzugeben, bleibt unberührt.